



Datum 28. März 2003
Zuständig Dr. Oliver Zibung
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 68 76
E-Mail direkt oliver.zibung@ebk.admin.ch
Referenz 963 / 738 / 207.1/RS98/1 / zio
in Antwort angeben

An alle Banken, Effekthändler und
Fondsleitungen

An alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Mitteilung 28 (2003): Aufhebung der FATF-Massnahmen gegen die Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Da die kürzlich durch die **Ukraine** erlassene umfassende Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei die hauptsächlich von der Financial Action Task Force (FATF) 2001 festgestellten und im Dezember 2002 nochmals angemahnten Mängel behebt, hat die FATF am 14. Februar 2003 die Aufhebung der Gegenmassnahmen vom 20. Dezember 2002 gegen die **Ukraine** beschlossen.¹

Dagegen hält die FATF weiterhin an den Gegenmassnahmen gegen **Nauru** fest.² Dies bedeutet insbesondere:³

- Bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen in oder von **Nauru** ist in allen Fällen die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, auch soweit Konten von anderen Banken betroffen sind (vgl. Ziff. 30 Abs. 4 VSB 98).
- Bei Geschäftsbeziehungen, in die natürliche oder juristische Personen in oder von **Nauru** involviert sind, sind in jedem Fall zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 17-22 GwV EBK⁴ zu treffen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die **Ukraine** und **Nauru** verbleiben jedoch weiterhin gemeinsam mit anderen Staaten auf der Liste der FATF der nicht-kooperativen Länder und Gebiete.⁵ Zur Zeit befolgen

¹ FATF-Pressemitteilung vom 14. Februar 2003 (http://www.fatf-gafi.org/pdf/PR-20030214_en.pdf).

² Vgl. EBK-Mitteilung 20 (2002) vom 7. Januar 2002 (<http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/m20-01.pdf>).

³ Vgl. EBK-Mitteilung 27 (2003) vom 3. Februar 2003 (<http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/m020303-01d.pdf>).

⁴ Internet-Seite der EBK (<http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/gwv-181202-d.pdf>). Bis 30. Juni 2003: Ziff. 6 EBK-RS 98/1.

⁵ Internet-Seite der FATF (http://www.fatf-gafi.org/NCCT_en.htm).



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

die folgenden 10 Staaten und Gebiete die FATF-Empfehlungen im Sinne der Empfehlung 21⁶ nicht oder nur ungenügend:

Ägypten; Cook Islands; Guatemala; Indonesien; Myanmar; Nauru; Nigeria; Philippinen; St. Vincent and the Grenadines; Ukraine.

Entsprechend der Empfehlung 21 der FATF müssen die Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder ungenügend befolgen, besonders aufmerksam sein.⁶ Wir laden Sie somit ein, weiterhin bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten der vorgenannten Länder und Gebiete mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen, und rufen Ihnen die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0), des EBK-Rundschreibens 98/1 betreffend Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) in Erinnerung.

Wir laden Sie darüber hinaus ein, die Internet-Seite der FATF betreffend den aktuellen Stand der nicht-kooperativen Länder und Gebiete⁵ regelmässig zu konsultieren.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

sig. Daniel Zuberbühler
Direktor

sig. Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

⁶ Internet-Seite der FATF (http://www.fatf-gafi.org/40Recs_en.htm) und EBK-Bulletin 31 S. 52.